

Bescheinigung der Waffenhandhabung

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. c, Zitat: „Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden“.

Somit muss die Person Kenntnis in der Handhabung der Waffe/n haben, das heisst sie ist in Sicherheit, Funktion, Laden/Entladen und den gesetzlichen Grundlagen zu instruieren. Dies gilt vor allem für den ersten Erwerb einer Waffe, wenn der Gesuchsteller keine Waffenkenntnisse vorweisen kann (Jungschützenkurs, Militär, Schützenverein, Jagdprüfung, usw.).

Instruktion:

Sicherheit Funktion Laden/Entladen gesetzliche Grundlagen

Die oben genannten Instruktionen erhalten und verstanden hat:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)

Unterschrift)

Für folgende Waffe:

(Markt, Typ, Modell, Kaliber)

Die Instruktionen wurden erteilt und erklärt durch:

(Firmen- oder Vereinsadresse oder Stempel

Unterschrift)

(Ort, Datum)